

Stadt Bad Rappenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2022 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

Hallenordnung für die Schulturnhalle Bad Rappenau

beschlossen:

Einleitung:

Die Schulturnhalle in Bad Rappenau dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem sportlichen Leben der Stadt, in erster Linie jedoch dem Schulsport.

Die Schulturnhalle Bad Rappenau steht während der Schulstunden ausschließlich dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der Schulstunden kann die Halle auch für den Vereinssport genutzt werden.

Die Belegung erfolgt über die Stadt Bad Rappenau. Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne Erlaubnis der Stadt nicht überschritten werden.

Richtlinien für die sportliche Nutzung

1. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen darf die Halle bei sportlicher Nutzung nur mit geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Das Betreten der Halle mit Stollen-Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Anwesenheit eines Übungsleiters, Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson ist zwingend erforderlich. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Die Halle ist spätestens 30 Minuten nach Ende der gemeldeten Nutzungszeit zu verlassen.
Die regelmäßige Benutzung der Hallen durch die örtlichen Vereine wird von der Stadtverwaltung geregelt. Auf die Überlassung der Hallen für Übungsabende der örtlichen Vereine besteht kein Anspruch, wenn andere im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen stattfinden.
2. Die Einrichtung und die Geräte der Hallen sind pfleglich zu behandeln. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Sportgeräte auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Jede Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen und die Kosten in Rechnung gestellt. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Nutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen.
 - a) Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen und dürfen nur innerhalb der Hallen ausgelegt werden.
 - b) Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Übungsstunde einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig angehoben werden.
 - c) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
 - d) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.

- e) Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet.

Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in Absprache mit der Stadt in der Halle untergebracht werden.

Für Anregungen bzw. Beschwerden liegt in jeder Halle ein Hallenbuch für Einträge im Regieraum aus.

3. Die Geräteräume dürfen nur im Auftrag der verantwortlichen Übungsleiter betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, haftet die Versicherung nicht. Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten, die Geräte sind an den dazu vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach der Übungsstunde sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen. Der Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume beim Verlassen des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand, die Lichter aus, sowie Türen und Fenster verschlossen sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Hallen keinerlei Haftung für die Mitglieder. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallschutz zu sorgen.
5. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Umkleieräumen ist nicht gestattet.
6. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Reinigung der Hallen durch die Stadt. Während der Grundreinigung und bei Instandsetzungsarbeiten können die Hallen auch kurzfristig für die Nutzung gesperrt werden.
7. Die Schüler sind während der Schulstunden unfallversichert (gesetzliche Unfallversicherung).

Richtlinien für die allgemeine Nutzung

8. Die Raumtemperatur wird von der Stadt vorgegeben.
9. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benützungserlaubnis zur Folge. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
10. Die Hausmeister sind angewiesen, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind gegenüber allen Nutzern weisungsbefugt.
11. Verstöße gegen diese Ordnung können mit dem Ausschluss vom Übungsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen geahndet werden.
12. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
13. Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keine Haftung.
14. Das Unterstellen von Fahrrädern oder ähnlichem im Gebäude und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

15. Für die Nutzung der Hallen eine Gebühr wird nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

20. Die Turnhallenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.10.1983 außer Kraft

Bad Rappenau, den 24. November 2022

Sebastian Frei
Oberbürgermeister